

# Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 16

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 16

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Juli 1898.

**Wochenspruch:** Dem Selbstgefühl den Busen schweift,  
Der trägt im Innern eine Welt.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Zur Notiz. Bestellungen von Lehrverträgen, Formularen und andern Drucksachen, sowie Informatoren, sind nicht an die persönliche Adresse des Präsidenten oder Sekretärs, sondern stets zu

richten an das

Sekretariat

des Schweiz. Gewerbevereins in Bern.  
Telephon 858. Telegrammadresse: Gewerbesekretär Bern.

**Protokoll**

der

**Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins**  
Sonntag den 19. Juni 1898 im Säulenhause zu Glarus.

(Fortsetzung).

6. Das Präsidium übernimmt Herr Michel, Vizepräsident des Centralvorstandes, für das folgende Traktandum Gewerbe-Gesetzgebung.

Herr Centralpräsident Scheidegger erhält das Wort zu seinem Referat und zur Begründung der diesbezüglichen Anträge des Centralvorstandes. Einleitend beleuchtet Redner die Vor- und Nachteile der frühern Handwerks-Organisationen, der Zünfte; er führt aus, wie diese, so lange sie ihre Aufgabe richtig erfakten und in demokratischer Weise durch-

führten, die mächtigsten Säulen der Zivilisation, geordneter sozialer und wirtschaftlicher Zustände, die Förderer von Zucht, Ehrbarkeit, eines glücklichen Familienlebens, der Wehrhaftigkeit zc. waren; wie sie aber später diese demokratische Grundlage verließen und den Boden der Einseitigkeit und Engherzigkeit betreten; wie die Auffassung über Rechte und Pflichten der Zünfte in einen unerträglichen Zwang ausartete, der mit dem damaligen Zeitgeist nicht länger zu vereinbaren war. Dessenungeachtet war man schon damals und ist noch heute vielfach der Ansicht, man sei mit dem Uebergang von einem grenzenlosen Zwang in eine ebensolche Gewerbefreiheit, von einem Extrem in das andere geraten, was denn auch an Hand der seither gemachten Erfahrungen bestätigt wird.

Der Redner durchgeht nun die Entstehung der heutigen Berufsverbände, die bereits vor 50 Jahren, also schon vor den letzten Aufhebungen der Zünfte in der Schweiz begonnen hat. Der Umstand, daß heute schon über 120 solcher Verbände in unserm kleinen Lande bestehen, sei der beste Beweis, wie das Bedürfnis des gegenseitigen Anschlusses und der gemeinsamen Pflege des beruflichen Arbeitsfeldes im Volke vorhanden sei. Die Thätigkeit dieser neuen Verbände erstreckte sich auf verschiedene Gebiete. Ihre Wirksamkeit bestand vor allem in einem gegenseitigen Kampf, sodann auch in der Anstrengung schützender Gesetzbestimmungen, wie z. B. Fabrik- und Haftpflichtgesetz, Obligationenrecht, Vetreibungs- und Konkursgesetz zc.; ferner wurde die Selbsthilfe erprobt durch Produktiv-, Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, Förderung der Berufslehre, Abhaltung von Fachkursen, Ver-